

Reformatorische Theologie

Schmidt, Axel, *Die Christologie in Martin Luthers späten Disputationen (= Dissertationen – Theologische Reihe Bd. 41, hrsg. von B. Sirch), St. Ottilien 1990, VIII + 347 S.*

Wenn von Luthers Theologie die Rede ist, dreht sich das Gespräch für gewöhnlich um Themen wie Rechtfertigung, Schrift und Tradition, Kirchenbegriff, Zwei-Reiche-Lehre etc. Ganz selten werden Luthers Trinitätstheologie und seine Christologie behandelt.

Offenbar angeregt durch Theobald Beers Buch »Der fröhliche Wechsel und Streit«, das bislang nicht die gebührende Rezeption erfahren hat, hat Axel Schmidt, ein Schüler von Remigius Bäumer, sich dieses vernachlässigte Thema gestellt. Seine Entscheidung, die Christologie Luthers an Hand von dessen späten Disputationen darzustellen, ist ein weiterer Schritt auf Neuland, da die Forschung sich bisher zumeist auf die Äußerungen des Reformators aus den Jahren des Bruches mit der Kirche bzw. des Neuaufbaus bis zum Reichstag von 1530 beschränkt hat.

Nach einer methodologischen Einleitung handelt Vf. das Thema »Das Erlösungswerk Jesu Christi« (S. 19–177) ab, wobei natürlich die »klassischen« Themen der Rechtfertigung etc. zur Sprache kommen, um dann allerdings mit dem Kapitel »Die Person des Erlösers« (S. 178–278)

den wohl wichtigsten Teil seines Werkes in Angriff zu nehmen.

Zum Schluß wendet Vf. sich der Trinitätslehre Luthers zu, um so Soteriologie und Christologie in ihrem Zusammenhang mit dem Trinitätsmysterium zu zeigen (S. 279–323).

Literaturverzeichnis, Verzeichnis der angeführten Stellen aus Luthers Werken (WA) und Namensregister schließen die Arbeit ab. Schmidts Arbeit, die nicht nur sehr gut formuliert und dadurch auch gut lesbar ist, zeichnet sich durch die erschöpfende Heranziehung seiner Quellen ebenso aus, wie durch eindringende Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur. Besonders hilfreich sind die zahlreichen Quellenzitate.

Auf diese Weise gelingt es ihm zu zeigen, daß nicht nur die »klassischen« reformatorischen Positionen im Widerspruch zur katholischen Lehre standen, sondern daß auch Luthers Lehre von der Person des Erlösers und von der Trinität sich vom katholischen Dogma entfernt hatte. Nichtsdestoweniger hielt er – eine glückliche Inkonsequenz – der Lehre der alten Konzilien und der Hl. Schrift die Treue.

Schmidts Arbeit besticht durch Sorgfalt und Umsicht seiner Quelleninterpretation und seiner theologischen Analyse. Für einen Doktoranden hat er eine überdurchschnittliche Leistung vorgelegt.

Walter Brandmüller, Augsburg

Kirchenrecht

Paarhammer, Hans/Rinnerthaler, Alfred (Hrsg.), *Scientia canonum. Festgabe für Franz Pototschnig zum 65. Geburtstag. Verlag Roman Kovar, München 1991, 588 S. Lw.*

Der wissenschaftliche Dialog innerhalb der Disziplinen der Theologie und der Rechtswissenschaft erfolgt in der Gegenwart zu einem beträchtlichen Teil nicht mehr in den hierfür an sich zuständigen Fachzeitschriften, sondern in Festschriften. Insbesondere gilt dies für die Situation in den deutschsprachigen Ländern. Gerade die bedeutendsten Abhandlungen, Artikel und Darstellungen werden, etwa im Unterschied zum 19. Jahrhundert, nicht mehr in Zeitschriften publiziert, sondern in zahlreichen Festschriften, die sich in der Fachwelt einer besonderen Wertschätzung erfreuen und einem verdienten und von seinen Kollegen und Freunden geschätzten Gelehrten aus Anlaß eines markanten Geburtstags gewidmet werden.

In Österreich sind auf dem Gebiete des Kirchenrechts und Staatskirchenrechts in allerjüngster Zeit mehrere bedeutsame Festschriften erschienen, die auch in der Bundesrepublik Deutschland das allgemeine Interesse der Fachwelt auf sich ziehen. Zu diesen herausragenden Festschriften ist auch die dem Salzburger Kirchenrechtslehrer Franz Pototschnig aus Anlaß der Vollendung seines 65. Lebensjahres gewidmete und unter dem Titel »Scientia Canonum« erschienene Festgabe zu rechnen.

Nach Ausweis seiner bemerkenswerten Biographie entspricht Franz Pototschnig dem Ausbildungsideal, wie es der ebenso berühmte wie streitbare Melchior Cano O. P. († 1560) in seinem klassischen Werk *Loci theologici* (Lib. X, cap. 8) für einen Lehrer der Kirchenrechtswissenschaft entwickelt hat, von dem er nach dem Abschluß seiner theologischen Studien auch noch ein abgeschlossenes Studium in Rechtswissenschaft ver-

langt. Franz Pototschnig ist Priester der Erzdiözese Wien. Während seiner Kaplanszeit und neben seiner Tätigkeit als Kaplan hat er an der Juristischen Fakultät der Universität Wien Rechtswissenschaften studiert und wurde nach seiner Promotion von Kardinal Franz König für eine kirchenrechtliche wissenschaftliche Laufbahn freigestellt. Am 1. Juni 1979 wurde er zum o. Universitätsprofessor für Kirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg ernannt, der er seither unter Ablehnung eines Rufes an die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Freiburg i. Br. die Treue gehalten hat.

In größerem Umfang als in der Bundesrepublik Deutschland hat in der juristischen Ausbildung in Österreich auch heute noch die Kirchenrechtswissenschaft Bedeutung, wenn sie auch durch die Reform des juristischen Studiums im Jahre 1978 (BGBl. Nr. 140) von ihrem ursprünglichen Rang als Pflichtfach zu einem bloßen Wahlpflichtfach degradiert worden ist. Mit den Herausgebern der Festschrift ist zu hoffen, daß sich in Österreich diejenigen Kräfte durchsetzen werden, die bei einer notwendigen künftigen Studienreform das Kirchenrecht wieder in den Rang eines Pflichtfaches erheben wollen aus der Erwägung, daß gerade das kanonische Recht im Verbund mit dem Staatskirchenrecht und der Pflege der Rechtsgeschichte Grundlagen und Perspektiven zu entwickeln in der Lage ist, die für eine umfassende Bildung in der Jurisprudenz in der Gegenwart und in der Zukunft von großer Bedeutung sind.

Das besondere wissenschaftliche Interesse des Jubilars galt neben dem Kirchenrecht vor allem auch dem Staatskirchenrecht sowie der Beschäftigung mit rechtstheoretischen und rechtshistorischen Fragen. Diesen wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern entspricht die Gliederung der Beiträge dieser Festschrift, die in drei Abschnitte eingeteilt ist: I. Rechtsgeschichte (S. 17–152), II. Inneres Kirchenrecht (S. 153–449) und III. Staatskirchenrecht (S. 451–583). Aus Raumgründen kann im Rahmen dieser Besprechung nur eine repräsentative Auswahl der Beiträge vorgestellt werden. Das Verzeichnis der hauptsächlichsten Veröffentlichungen des Jubilars findet sich zu Anfang der Festschrift (S. 12–14). Das Verzeichnis der insgesamt 27 Mitarbeiter der Festschrift beschließt den vom Verleger vorzüglich ausgestatteten Band (S. 585–588).

I. Die sieben Beiträge in dem Abschnitt »I. Rechtsgeschichte« befassen sich naturgemäß mit der österreichischen Kirchenrechtsgeschichte. So behandelt Karl Theodor Geringer, München, die Konfessionsbestimmung bei Kindern aus ge-

mischten Ehen in der Zeit seit dem Ende der Glaubenskriege (1648) bis Papst Benedikt XIV. (1758). Dieter A. Binder, Graz, zeigt in seinem Beitrag »'Letzter Triumph aller Freidenker'. Aspekte des Verhältnisses zwischen Antiklerikalismus und Kirchenrecht«, daß die Stellungnahmen der Kirche zur Freimaurerei in der neuesten Zeit und im Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983 gegenüber den früheren pauschalen Verurteilungen einer differenzierteren Betrachtungsweise gewichen sind.

Einen Einblick in die konfessionsparitätischen Auseinandersetzungen in der Zeit von 1935 bis zum März 1938 gewährt der Beitrag von Karl W. Schwarz, Wien: »Die 'Trutzprotestanten' im 'christlichen' Ständestaat. Eine zeitgenössische Situationsanalyse von Johannes Heinzelmann« (S. 101–124). Die staatskirchenrechtliche Situation in Österreich während der Herrschaft des Nationalsozialismus beleuchtet der Artikel des Mitherausgebers Alfred Rinnerthaler, Salzburg: »'Lieber mit Rosenberg in die Hölle als mit den Pfaffen in den Himmel.' Ein Beitrag zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Ostmark« (S. 125–140).

II. Der Schwerpunkt der Festschrift liegt auf den insgesamt 13 Beiträgen zum kanonischen Recht bzw. – nach traditioneller österreichischer Redeweise – zum »inneren« Kirchenrecht.

Heribert F. Köck, Linz, befaßt sich mit der rechtstheoretischen Frage des Verhältnisses von Legalität und Legitimität kirchlicher Rechtsakte. Kirchenkritischen Charakter tragen zum Teil die beiden Beiträge von Gerhard Luf, Wien, »Überlegungen zu Grund und Grenzen des Rechtsgehorsams in Staat und Kirche«, sowie von Helmut Pree, Passau, »Priester ohne Amt. Probleme um die amissio status clericalis und ihre kirchenrechtlichen Rechtsfolgen«. Gerhard Fahrnberger, St. Pölten, sieht überraschende konziliare Neuansätze im kirchlichen Gesetzbuch in den Normen über Pfarrei und Pfarrseelsorge. Bruno Primetshofer, Wien, anerkannter Fachmann auf dem Gebiete des Ordensrechts, behandelt die Rechtsfragen zur Thematik »Inkorporation und Inkardination von Ordensklerikern«. Die zeitgemäßen Aufgaben der Paten bilden den Gegenstand der Abhandlung des verdienten Mitherausgebers der vorliegenden Festschrift, des Salzburger Kirchenrechtslehrers und Erzbischöflichen Offizials Hans Paarhammer, »'Speciali autem modo a patrinis.' Überlegungen zum Patenamte im geltenden Kirchenrecht«.

In Anbetracht der Tatsache, daß das Kirchliche Gesetzbuch für die mit Rom unierten orientalischen Kirchen am 1. Oktober 1991 in Kraft getre-

ten ist, sind die beiden sachkundigen Beiträge von Richard Potz, Wien, »Der Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium 1990. – Gedanken zur Kodifikation des katholischen Ostkirchenrechts«, und von Carl Gerold Fürst, Freiburg i. Br., »Ökumenismus im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium«, von besonderem aktuellen Interesse.

III. Den Auftakt zum dritten Abschnitt »Staatskirchenrecht« bildet die Abhandlung von Wolfgang Waldstein, Salzburg, »Freiheit der Wissenschaft und 'Missio canonica'«. Darin befaßt sich der Autor im Anschluß an Ausführungen des Kölner Staatsrechtslehrers Martin Kriele mit der Notwendigkeit der kirchlichen Bindung der Lehre der in einem staatlichen Beamtenverhältnis stehenden Theologieprofessoren an staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten und geht der Frage nach, ob für diesen zum Teil kirchendistanzierten Personenkreis »die Privilegien des staatlichen Beamtenstatus« von der Kirche auf die Dauer hinnehmbar sind. Auch für Österreich gelte, daß die katholische Kirche sich einer Medienhetze gegenübersehe, wenn Papst oder Bischöfe es wagten, ihre Pflicht zu erfüllen und für die Wahrung der Identität der katholischen Kirche und für die ihr anvertraute »göttliche Glaubenshinterlage« einzutreten (S. 464). Herbert Kalb, Linz, beschäftigt sich mit der Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Bereich des österreichischen Sozialversicherungsrechts, und zwar näherhin mit Überlegungen zum Überweisungsbetrag für katholische Priester und Ordensleute.

In zwei einander korrespondierenden Beiträgen behandelt Peter Leisching, Innsbruck, die Frage der gesetzlichen Anerkennung von Reli-

gionsgesellschaften im österreichischen Rechtssystem und Hugo Schwendenwein, Graz, die gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften im österreichischen Staatskirchenrecht. Im Hinblick auf das neue russische Gesetz über die Religionsfreiheit vom Oktober 1990 stellt Helmut Schnizer, Graz, in seinem Beitrag »Verein oder Glaubensgemeinschaft?« die Frage, ob für die Religionsbekenntnisse die Verweisung in das zum Teil mit zwingenden Rechtsbestimmungen ausgestattete staatliche Vereinsrecht angemessen ist oder ob dem Grundrecht der Religionsfreiheit nicht die Schaffung eines eigenen Religionsrechts besser entspräche. Aus der Feder von Gertraud Putz, Salzburg, stammt der abschließende Beitrag »Perestroika – Hoffnung für die Kirchen in der Sowjetunion?«. Die Verfasserin behandelt darin die einzelnen Phasen der jüngsten religionspolitischen Entwicklung in der Sowjetunion und zeigt im einzelnen, daß die Perestroika mehr Freiheit und mehr Toleranz für die Kirchen und ihre Anliegen bedeutet.

Die vorliegende Festgabe »Scientia Canonum« für Franz Pototschnig vereinigt eine ansehnliche Anzahl bedeutender rechtshistorischer, kanonistischer und staatskirchenrechtlicher Abhandlungen aus der Feder angesehener österreichischer Autoren. Wegen des grundsätzlichen Charakters und zugleich auch wegen der Aktualität dieser Beiträge ist diese Festschrift nicht nur für Österreich, sondern auch für die Bundesrepublik Deutschland gleichermaßen wichtig. Sie ist eine würdige Ehrengabe für den verdienten Rechtslehrer Franz Pototschnig. Als wissenschaftliches Monument ist sie von bleibendem Wert.

Joseph Listl, Augsburg

Textausgaben

Thomas von Aquin, *Über die Einheit des Geistes gegen die Averroisten = De unitate intellectus contra Averroistas. Über die Bewegung des Herzens = De motu cordis*, Übers., Einf. u. Erl. von Wolf-Ulrich Klünker. (Hrsg. vom Friedrich-von-Hardenberg-Inst. für Kulturwiss., Heidelberg), Stuttgart 1987.

Mit *De unitate intellectus* und *De motu cordis* werden in lateinisch-deutscher Ausgabe zwei Spätschriften (1270 bzw. 1273) vorgelegt, die einen sehr unterschiedlichen Rang im Opus des hl. Thomas v. Aquin einnehmen und dementsprechend auch hier nur eine sehr unterschiedliche Aufmerksamkeit in Erläuterung und Kommentie-

rung gefunden haben. Die Absicht der Hrsg.: Anhand des beide Schriften verbindenden »menschkundlichen Themas« die im Mittelalter noch »ungebrochene Einheit« von Phil., Theol. und naturwiss. Denken einem breiteren, nicht fachwissenschaftl. orientierten Leserkreis zu erschließen, eine »vertiefte Beschäftigung« und »Begegnung« mit Thomas zu ermöglichen. Deshalb wurde den Texten eine Einführung (9–18) vorangestellt, die – mit einem deutlichen Gefälle zuungunsten von *De motu cordis* – die Problemstellung beider Werke knapp zusammenfaßt und »praktische Grundregeln für das Lesen scholastischer Texte« geben will – ein Vorhaben, das